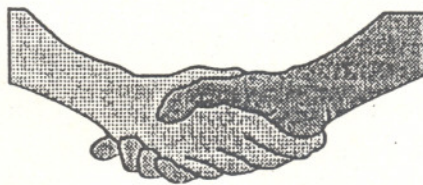


Landkreis Friesland

Richtlinien

über Hilfen zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege



Fachbereich „Beratung und Betreuung“

Richtlinien
des Landkreises Friesland über die Gewährung von Hilfen zur
Erziehung in Form von Vollzeitpflege
gemäß § 33 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und
Jugendhilfe - in der Neufassung vom 08.12.1998

I) Allgemein

1. Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII in Verbindung mit §§ 33, 35 a, 41 und 42 SGB VIII wird Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen gewährt, die

- außerhalb ihres Elternhauses untergebracht werden müssen und
- einer auf Zeit oder auf Dauer über der Norm liegenden Förderung bedürfen und
- das Aufwachsen in einem Elternsystem benötigen und
- nicht in Heimerziehung leben sollen.

Sie umfaßt Unterkunft, Betreuung und Erziehung eines Kindes, Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen über Tag und Nacht.

2. Zur Aufnahme eines Pflegekindes muß die Pflegefamilie geeignet sein. Durch die Aufnahme eines Pflegekindes entsteht ein erweitertes Elternsystem, worin die Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung unterschiedlich verteilt wird. Die Pflegepersonen übernehmen im Auftrag des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe die Hauptverantwortung für die Erziehung. Sie sollen die fehlende Funktionalität der Herkunftsfamilie ausgleichen und dem Kind bzw. dem Jugendlichen Weiterentwicklungen ermöglichen und ggf. an der Rückkehr zu seinen leiblichen Eltern mitwirken. Leibliche Eltern und Pflegepersonen erkennen die bestimmenden Merkmale eines Pflegeverhältnisses an und beziehen ihr Verhalten auf diese Realitäten. Die Pflegekinder müssen die Möglichkeit haben, sich mit ihrer Herkunft und ihrer Lebensgeschichte auseinanderzusetzen sowie die Beziehung zur Herkunftsfamilie aufrechterhalten zu können.

3. Ziele zur Hilfe zur Erziehung sind

- im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen Bindungen zwischen ihm und seiner Herkunftsfamilie zu erhalten
- andererseits aber die Bemühungen um die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie am kindlichen Zeitbegriff zu orientieren
- die Pflegefamilien zu beraten und zu unterstützen
- das Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Schutz neu entstandener Bindungen anzuerkennen

- Sicherstellung eines möglichst einvernehmlichen und kontinuierlichen Erziehungsprozesses
 - Beratung und Unterstützung der Herkunftseltern zur Realisierung der Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen bzw. Sicherung des Verbleibens des Kindes oder des Jugendlichen am Ort der Erziehung
4. Die Betreuungsqualität wird abgesichert durch die Beratung des Jugendamtes gemäß § 37 SGB VIII.
5. Im Rahmen dieser Richtlinien werden für Kinder und Jugendliche als Hilfeart entweder **Bereitschaftspflege, Dauerpflege und Sonderpflege** sowie Inobhutnahmen und Hilfen für junge Volljährige angeboten.

II) Einzelne Hilfearten

A) Bereitschaftspflege

1. Die Bereitschaftspflege umfasst die von vornherein befristete Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien. Sie gilt für alle Fälle, in denen wegen Fehlentwicklung bzw. Verhaltensstörungen der Kinder bzw. Jugendlichen oder durch Ausfall der Elternteile die Erziehung außerhalb des Elternhauses notwendig wird, aber noch keine ausreichende Gründe für andere Hilfearten nach dem SGB VIII vorliegen.
2. Diese befristete Unterbringung gilt höchstens für die Dauer von 3 Monaten, während dieser Zeit muss - soweit nicht durch Zeitablauf vorgegeben - eine endgültige Abklärung über die künftige Hilfeart erfolgen. Ein Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII wird erstellt.
3. Als Pflegegeld erhalten die Pflegeeltern ohne Rücksicht auf das Alter des Pflegekindes je angefangenen Kalendertag 100,00 DM. Ein Anspruch auf Kindergeld besteht nicht, weil das Pflegeverhältnis nicht auf Dauer ausgerichtet ist.
4. Die Pflegegeldbeträge umfassen den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf einschließlich Taschengeld. Neben dem Pflegegeldbetrag können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Jugendhilfeträger in besonders begründeten Ausnahmefällen zusätzlich Zuschüsse für insbesondere Windeln, Kleidung usw. gewährt werden. Fahrtkosten werden nur für die Zu- und Rückführung des Kindes/Jugendlichen zu der Pflegefamilie bzw. Herkunftsfamilie und für Fahrten zu Kliniken und Therapeuten - soweit hier nicht andere Kostenträger vorhanden sind - übernommen; ansonsten ist die Übernahme von Fahrtkosten nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Jugendhilfeträger möglich. Die Kindergartenbeiträge werden voll übernommen.

B) Dauerpflege

1. Falls die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in der eigenen Familie nicht ausreichend gefördert wird, ambulante familienunterstützende Hilfen nicht geeignet oder nicht zum Erfolg führen und deshalb die Betreuung und Erziehung des Kindes in einer anderen Familie als die Herkunftsfamilie sinnvoll und notwendig ist, wird Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien gewährt. Sie soll Kindern und Jugendlichen eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.
2. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gilt § 44 SGB VIII.
3. Vor Leistungsgewährung muss ein individueller Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII vorliegen, aus dem die Feststellung über den Bedarf, über die zu gewährende Art und Dauer der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen ersichtlich sind. Der Hilfeplan ist regelmäßig fortzuschreiben.
4. Der an die Pflegeeltern regelmäßig zu zahlende monatliche Pflegegeldbetrag richtet sich ab Beginn des Pflegeverhältnisses nach den jeweiligen Vorgaben des Landes Niedersachsen. Dieser beträgt zur Zeit gemäß Runderlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 29.03.1996, zuletzt geändert am 25.11.1998:

Alter	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag	Abzüglich Kindergeld	
				- 125,00 DM	- 62,50 DM
0-6 Jahre	755,00 DM	360,00 DM	1.115,00 DM	990,00 DM	1.052,50 DM
7-13 Jahre	864,00 DM	360,00 DM	1.224,00 DM	1.099,00 DM	1.161,50 DM
Ab 14 Jahre	1.050,00 DM	360,00 DM	1.410,00 DM	1.285,00 DM	1.347,50 DM

Falls die Pflegeeltern Kindergeld für das Pflegekind erhalten, ist dieses anteilig beim Pflegegeldbetrag mit der Hälfte des Erstkindergeldes (z. Zt. monatlich 125,00 DM) abzusetzen, wenn das Pflegekind das älteste Kind im Haushalt der Pflegeeltern ist; in allen anderen Fällen beträgt der Abzug $\frac{1}{4}$ (z. Zt. monatlich 62,50 DM). Diese Beträge sind bereits in der vorgenannten Tabelle mit eingearbeitet worden. Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses innerhalb eines Monats wird der Pflegegeldbetrag bis zum Ende des betreffenden Monats gezahlt.

5. Die Pflegegeldbeträge umfassen den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf als Grundlage für die materiellen Unterhaltsaufwendungen und als Kosten der Erziehung einen Erziehungsbeitrag als Anerkennung für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern. Abgegolten sind daher in der Regel auch Aufwendungen für Bekleidung, Taschengeld usw.

Neben dem Pflegegeld können zusätzlich Zuschüsse gezahlt werden, und zwar

a) für die Erstausrüstung bei Aufnahme in die Pflegestelle:

- Bekleidung (bzw. Babyausstattung und Bettwäsche)bis zu 600,00 DM
- Kinder- bzw. Jugendzimmereinrichtung bzw.
Autokindersitz (nur bis zur Vollendung des 12. Lj.).....50 % der Kosten,
höchstens
insgesamt
850,00 DM

b) für die Einschulung (nicht aus Anlass eines neuen Schuljahres)

bis zu 150,00 DM

c) für die Konfirmation/Kommunion.....bis zu 350,00 DM

d) für den Eintritt in das Berufsleben einmalig.....bis zu 300,00 DM

e) für Klassenfahrten einmal jährlich 50 % der Kosten

f) für die Beschaffung eines Fahrrades alle 3 Jahrebis zu 150,00 DM

g) für Brillengestellebis zu 20,00 DM
(Kosten für Brillengläser können nicht übernommen werden)

h) Urlaubsgeld pro Kind jährlich pauschal150,00 DM

i) Weihnachtspauschale pro Kind jährlich pauschal70,00 DM

j) für weitere Aufwendungen nur in besonders begründeten

Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung des örtlichen Jugendhilfeträgers

k) Fahrtkosten werden nur für die Zu- und Rückführung des Kindes bzw. Jugendlichen zur Pflegefamilie bzw. Herkunftsfamilie und für Fahrten zu Kliniken und Therapeuten

- soweit nicht andere Kostenträger zuständig – übernommen; in weiteren begründeten Ausnahmefällen nur nach vorheriger Abstimmung

-Soweit wie möglich, sind Quittungen vorzulegen.-

Die Kindergartenbeiträge werden voll übernommen.

6. Der Pflegegeldbetrag wird bis zur Dauer von 2 Monaten in vollem Umfang weitergezahlt, wenn das Kind bzw. der Jugendliche vorübergehend abwesend ist (z. B. Beurlaubung, stationärer Krankenhausaufenthalt) und die Pflegeeltern zur Wiederaufnahme bereit sind. In allen anderen Fällen bedarf es einer Einzelfallentscheidung durch den örtlichen Jugendhilfeträger.

7. Ist eine längerfristige Abwesenheit des Kindes bzw. Jugendlichen aus der Pflegefamilie über Nacht an einzelnen Wochentagen gegeben, so wird das Pflegegeld um 50 % gekürzt (z. B. auswärtige Ausbildung, Sprachheilinternat usw.). Diese Regelung gilt nicht für Besuchskontakte.

C) Sonderpflege

1. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche einschließlich der in § 35 a SGB VIII genannten Kinder und Jugendliche wird als Sonderform der Vollzeitpflege Sonderpflege im Einzelfall unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) Beim Kind bzw. Jugendlichen muss eine besondere pädagogische Förderungsbedürftigkeit im Sinne gravierender Defizite in den Bereichen Verhalten, Körper, Psyche oder Schule vorhanden sein (z. B. extrem problembeladene soziale Herkunftsstruktur, besondere gesundheitliche Defizite des Pflegekindes, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsdefizite, Verwahrlosungssymptomatik, psychische Störungen usw.).
 - b) Zusätzlich muss es sich bei den Sonderpflegestellen um besonders qualifizierte Pflegefamilien mit einer auf das Kind bezogenen fachspezifischen Qualifikation durch Pflegeeltern handeln. Als Nachweis der fachspezifischen Qualifikation gelten ein staatlicher Nachweis als ErzieherIn, als HeilpädagogIn, als SozialarbeiterIn, als Krankenschwester/pfleger u. ä.)
 - c) Neben den persönlichen Voraussetzungen des Kindes bzw. des Jugendlichen und der besonderen Qualifikation der Pflegeeltern muss vor Leistungsgewährung ein individueller Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII vorliegen, aus dem die Feststellung über den Bedarf, über die zu gewährende Art und Dauer der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen ersichtlich sind. Der Hilfeplan ist regelmäßig fortzuschreiben.
2. Als Pflegegeldbetrag wird ab Beginn des Pflegeverhältnisses ein Entgelt je Kind/Jugendlichen ohne altersmäßige Begrenzung für die Altersgruppe 7 bis 13 Jahre gemäß Runderlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 29.03.1996 in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. monatlich 1.224,00 DM) zuzüglich eines Festbetrages von monatlich 1.000,00 DM gezahlt. Falls die Pflegeeltern Kindergeld für das Pflegekind erhalten, ist dieses anteilig beim Pflegegeldbetrag mit der Hälfte des Erstkindergeldes (z. Zt. monatlich 125,00 DM) abzusetzen, wenn das Pflegekind das älteste Kind im Haushalt der Pflegeeltern ist; in allen anderen Fällen beträgt der Abzug $\frac{1}{4}$ (z. Zt. 62,50 DM monatlich). Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses innerhalb eines Monats wird der Pflegegeldbetrag bis zum Ende des betreffenden Monats gezahlt.
 3. Der Pflegegeldbetrag wird bis zur Dauer von 2 Monaten in vollem Umfange weiterbezahlt, wenn das Kind bzw. der Jugendliche vorübergehend abwesend ist (z. B. Beurlaubung, stationärer Krankenhausaufenthalt) und die Pflegeeltern zur Wiederaufnahme bereit sind. In allen anderen Fällen bedarf es einer Einzelfallentscheidung durch den örtlichen Jugendhilfeträger.
 4. Ist eine längerfristige Abwesenheit des Kindes bzw. des Jugendlichen aus der Pflegefamilie über Nacht an einzelnen Wochentagen gegeben, so wird das Pflegegeld um 50 % gekürzt (z. B. auswärtige Ausbildung, Sprachheilinternat usw.) Diese Regelung gilt nicht für Besuchskontakte.
 5. Die Pflegegeldbeträge umfassen den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf als Grundlage für die materiellen Unterhaltsaufwendungen und als Kosten der Erziehung einen Erziehungsbeitrag als Anerkennung für die

Erziehungsleistung der Pflegeeltern. Abgegolten sind daher in der Regel auch Aufwendungen für Bekleidung, Taschengeld usw.

6. Neben dem Pflegegeldbetrag können zusätzlich Zuschüsse gezahlt werden, und zwar

a) für die Erstaussstattung bei Aufnahme in die Pflegestelle:

- Bekleidung (bzw. Babyausstattung und Bettwäsche) bis zu 600,00 DM
- Kinder- bzw. Jugendzimmereinrichtung bzw. Autokindersitz (nur bis zur Vollendung des 12. Lj.)..... 50 % der Kosten, höchstens insgesamt 850,00 DM

b) für die Einschulung (nicht aus Anlass eines neuen Schuljahres)

bis zu 150,00 DM

c) für die Konfirmation/Kommunion

bis zu 350,00 DM

d) für den Eintritt ins Berufsleben, einmalig

bis zu 300,00 DM

e) für Klassenfahrten, einmal jährlich

50 % der Kosten

f) für die Beschaffung eines Fahrrades alle 3 Jahre

bis zu 150,00 DM

g) für Brillengestelle

bis zu 20,00 DM

(Kosten für Brillengläser können nicht übernommen werden)

h) Urlaubsgeld pro Kind jährlich pauschal

150,00 DM

i) Weihnachtspauschale pro Kind jährlich pauschal

70,00 DM

j) bei Neuvermittlung von Sonderpflegestellen, Übernahme von Fachleistungsstunden für maximal ½ Jahr bis zu 4 Stunden wöchentlich

k) bei bisher sozialpädagogische Pflegestellen Übernahme von Fachleistungsstunden nur bei externer Abklärung

l) Fahrtkosten werden nur für die Zu- und Rückführung des Kindes bzw. Jugendlichen zur Pflegefamilie bzw. Herkunftsfamilie und für Fahrten zu Kliniken und Therapeuten - soweit nicht andere Kostenträger zuständig - übernommen; in weiteren begründeten Ausnahmefällen nur nach vorheriger Abstimmung

m) für weitere Aufwendungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung des örtlichen Jugendhilfeträgers

-Soweit wie möglich, sind Quittungen vorzulegen.-

Die Kindergartenbeiträge werden voll übernommen.

7. Die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien im Landkreis Friesland vorhandenen sozialpädagogischen Pflegestellen werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger von Amts wegen auch auf die Anerkennung als Sonderpflegestelle überprüft; im Übrigen bleiben die bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien bestehenden anerkannten sozialpädagogischen Pflegestellen bestehen (Bestandsschutz).

III) Hilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres

Die Hilfe zur Erziehung für Pflegekinder endet grundsätzlich mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Unter der Voraussetzung des § 41 SGB VIII besteht die Möglichkeit, jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu gewähren. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt.

Ein entsprechender Antrag ist vom Pflegekind vor Vollendung des 18. Lebensjahres beim öffentlichen Jugendhilfeträger zu stellen. Der Status Dauerpflege und Sonderpflege kann weitergewährt werden.

Vor Leistungsgewährung muss ein individueller Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII vorliegen, aus dem die Feststellung über den Bedarf, über die zu gewährende Art und Dauer der Hilfe sowie die sonstigen Leistungen ersichtlich sind. Der Hilfeplan ist regelmäßig fortzuschreiben.

IV) Heranziehung zu den Kosten

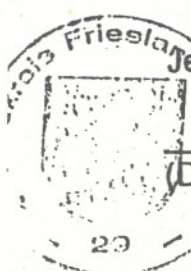
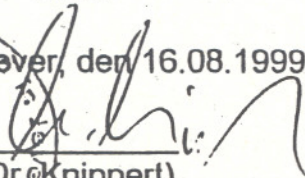
Das Kind, der Jugendliche oder der junge Volljährige und dessen Eltern werden gemäß den Bestimmungen des SGB's VIII zu den Kosten herangezogen.

V) Ausnahmen/Inobhutnahmen

1. Die Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII dienen ausschließlich der Krisenintervention und sind keine Hilfen der Erziehung. Diese kurzfristige und vorübergehende Unterbringung der Kinder bzw. Jugendlichen in Pflegefamilien dient der Gefahrenabwehr und hat zum Ziele, das Kind bzw. den Jugendlichen über die derzeitige Situation zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterbringung aufzuzeigen. Im Übrigen gelten in diesem Zusammenhang die weitergehenden Bestimmungen des SGB's VIII.
2. Die Inobhutnahmen im Sinne der kurzfristigen Klärung von Problemlösungen gelten höchstens für die Dauer von 10 Kalendertagen. Das an die Pflegeeltern zu entrichtende Entgelt beträgt 120,00 DM je Kalendertag.
3. Das Entgelt umfasst den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf einschließlich Taschengeld. In Einzelfällen können für unbedingt notwendig anfallende Aufwendungen Zuschüsse insbesondere für Windeln, Kleidung, Fahrten usw. gewährt werden. Fahrtkosten werden nur für die Zu- und Rückführung des Kindes/Jugendlichen zu der Pflegefamilie bzw. Herkunftsfamilie und für Fahrten zu Kliniken und Therapeuten - soweit hier nicht andere Kostenträger vorhanden sind - übernommen; ansonsten ist die Übernahme von Fahrtkosten nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Jugendhilfeträger möglich.

VI) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten durch Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Friesland vom 31.05.1999 am 01.06.1999 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten entgegenstehende Regelungen des Landkreises Friesland außer Kraft.

 Jever, den 16.08.1999

(Dr. Knippert)

Zuschüsse/Beihilfen für Kinder in Pflegefamilien entsprechend den Richtlinien des Kreis-ausschusses

(Umstellung der Beträge in Euro ab 01.01.2002)

a)	für die Erstausrüstung bei Aufnahme in die Pflegestelle:	
	- Bekleidung (bzw. Babyausstattung und Bettwäsche)	bis zu 306,78 €
	- Kinder- bzw. Jugendzimmereinrichtung bzw. Autokindersitz (nur bis zur Vollendung des 12. Lj.)	50 % der Kosten, höchstens insgesamt 434,60 €
b)	für die Einschulung (nicht aus Anlass eines neuen Schuljahres)	bis zu 76,69 €
c)	für Konfirmation/Kommunion	bis zu 178,95 €
d)	für den Eintritt in das Berufsleben einmalig	bis zu 153,39 €
e)	für Klassenfahrten einmal jährlich	50 % der Kosten
f)	für die Beschaffung eines Fahrrades alle 3 Jahre	bis zu 76,69 €
g)	für Brillengestelle (Kosten für Brillengläser können nicht übernommen werden)	bis zu 10,23 €
h)	Urlaubsgeld pro Kind jährlich pauschal	76,69 €
i)	Weihnachtspauschale pro Kind jährlich	35,79 €
j)	für weitere Aufwendungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung des örtlichen Jugendhilfeträgers	
k)	Fahrtkosten werden nur für die Zu- und Rückführung des Kindes bzw. Jugendlichen zur Pflegefamilie bzw. Herkunftsfamilie und für Fahrten zu Kliniken und Therapeuten – so weit nicht andere Kostenträger zuständig – übernommen; in weiteren begründeten Ausnahmefällen nur nach vorheriger Abstimmung	

Kindergartenbeiträge werden voll übernommen.

Hinweis:

Die Klassenfahrtkosten sind nur für eine mehrtägige Klassenfahrt gedacht und nicht für einen eintägigen Schulausflug.

Bei den Kindergartenbeträgen haben die Pflegeeltern alle Ermäßigungsmöglichkeiten auszuschöpfen.